

Antrag des Regierungsrates vom 6. Juli 2011

4813

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Wahl der Mitglieder
der Berufsbildungskommission
für die Amtsdauer 2011–2015**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 6. Juli 2011,

beschliesst:

I. Die am 6. Juli 2011 durch den Regierungsrat vorgenommene Wahl der Berufsbildungskommission für die Amtsdauer 2011–2015 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

1. Rechtliche Grundlagen

Die Berufsbildungskommission entscheidet gemäss § 26d Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz vom 14. Januar 2008 (EG BBG, LS 413.31) über die Verwendung der Mittel des kantonalen Berufsbildungsfonds. Ihr gehören Vertretungen der Organisationen der Arbeitswelt und je eine Vertretung des Bildungsrates und der Direktion an (§ 26d Abs. 2 EG BBG). Die Aufgaben der Berufsbildungskommission sind im Einzelnen in § 2 der Verordnung über den Berufsbildungsfonds vom 22. Dezember 2010 (VBBF, LS 413.313) festgelegt.

Die neun Mitglieder der Berufsbildungskommission werden vom Regierungsrat gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zweimal möglich. Die Wahl bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat (§ 26d Abs. 1 EG BBG).

Gemäss § 1 Abs. 1 VBBF setzt sich die Kommission aus vier Personen zusammen, die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen angehören. Ferner erhalten drei Personen, die Arbeitgeberorganisationen aus Branchen ohne Branchenfonds gemäss Art. 60 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG, SR 412.10) vertreten, Einsitz in die Berufsbildungskommission. Der Bildungsrat und die Bildungsdirektion stellen je eine weitere Vertretung. Die Berufsbildungskommission konstituiert sich selbst (§ 1 Abs. 2 VBBF).

2. Wahl für die Amtsdauer 2011–2015 durch den Regierungsrat

Für die Nomination der Vertretungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen wurden die folgenden Dachverbände eingeladen, Wahlvorschläge einzureichen:

- Kantonaler Gewerbeverband Zürich
- Vereinigung Zürcherischer Arbeitgeberorganisationen
- Gewerkschaftsbund des Kantons Zürich
- Kaufmännischer Verband Zürich

Für die Vertretungen der Arbeitgeberorganisationen, die über keinen Branchenfonds gemäss Art. 60 BBG verfügen, wurde das Arbeitgeber-Netzwerk für Berufsbildung in der Schweiz für Wahlvorschläge angefragt.

Der Regierungsrat hat am 6. Juli 2011 acht der neun Mitglieder der Berufsbildungskommission für die Amtsdauer 2011–2015 gewählt. Noch nicht gewählt wurde die Vertretung des Bildungsrates; diese kann erst nach der Wahl der Mitglieder des Bildungsrates durch den Kantonsrat erfolgen.

Die Berufsbildungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Martin Arnold, geboren 1963, Geschäftsleiter des Kantonalen Gewerbeverbandes Zürich, c/o Kantonaler Gewerbeverband Zürich, Badenerstrasse 21, Postfach 2918, 8021 Zürich
- Walter Artho, geboren 1963, Vorstandsmitglied und Finanzverantwortlicher des Schweizerischen Verbandes der Elektromaschinenbaufirmen, c/o Artho AG, Stationsstrasse 79, 8606 Nänikon
- Luzia Bertogg, geboren 1974, politische Sekretärin des Verbands Personal öffentlicher Dienste, Sektion Lehrberufe, c/o vpod Zürich, Birmensdorferstrasse 67, Postfach 8180, 8036 Zürich
- Rolf Butz, geboren 1954, Geschäftsleiter des Kaufmännischen Verbands Zürich, c/o KV Zürich, Pelikanstrasse 18, Postfach 2928, 8021 Zürich

- Lukas S. Furler, geboren 1957, Präsident der Organisation der Arbeitswelt Gesundheit Zürich und Vizedirektor des Stadtspitals Waid, c/o Stadtspital Waid, Tièchestrasse 99, 8037 Zürich
- Judith Irniger, geboren 1950, Geschäftsführerin der Zürcher Hoteliers, c/o Zürcher Hoteliers, Stampfenbachstrasse 142, 8006 Zürich
- Raphael Spring, geboren 1971, Rechtsanwalt, Sekretär des Verbandes Zürcher Handelsfirmen, c/o Verband Zürcher Handelsfirmen, Seegartenstrasse 2, 8008 Zürich
- Angela Wiprächtiger, geboren 1975, Projektleiterin des Berufsbildungsfonds, c/o Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Ausstellungsstrasse 80, 8090 Zürich

3. Antrag

Gestützt auf § 26d Abs. 1 EG BBG beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, diese Wahl zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger	Husi